

CAMPENHAUSEN, Axel Frhr. von: *Staatskirchenrecht*. Ein Leitfaden durch die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften. München: Goldmann 1972. 295 S. (Das wissenschaftliche Taschenbuch. Abt. Rechts- und Staatswissenschaften. 39.) Kart. 26,-.

Diese übersichtlich angeordnete, prägnante und ausgereifte Darstellung des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland hilft einem seit langem fühlbaren Mangel ab. Der Verf., Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität München und zugleich Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland in München, behandelt hier sämtliche Grundfragen der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik. Nach Darstellung der geschichtlichen Grundlagen (15–58) wendet er sich im zweiten Teil der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes zu (59–104), um im letzten Hauptabschnitt die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (105–202) zu erörtern. Der beträchtliche Anmerkungsapparat, der nicht weniger als 842 Nummern umfaßt und den wissenschaftlich interessierten Benutzer mit dem umfangreichen staatskirchenrechtlichen Schrifttum vertraut macht, ist im Anschluß an den Textteil in fortlaufender Folge abgedruckt (203–270). Auf alle wichtigen Fragen des Staatskirchenrechts gibt v. Campenhausen eine abgewogene und vertretbare Antwort. Das gilt von seinem Verständnis des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Verbots der „Staatskirche“ ebenso wie von seinen Ausführungen über die Bedeutung der Rechtsstellung der Kirchen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“, die Konkordate und die Kirchenverträge, in denen er ein „adäquates Mittel“ der Rechtsgestaltung zwischen dem staatlichen und kirchlichen Partner sieht (99), und das kirchliche Besteuerungsrecht, für dessen Beibehaltung er sich mit überzeugenden theologisch-pastoralen und rechtspolitischen Argumenten ausspricht. In dem abschließenden Ausblick auf ausländische Staatskirchenrechtsmodelle zeigt der Verf., daß die staatskirchenrechtliche Ordnung der Bundesrepublik

Deutschland eine durchaus moderne und dem freiheitlich-demokratischen Staat angemessene Zuordnung von Staat und Kirche darstellt. Das Buch ist wohl in erster Linie für junge Juristen geschrieben, kann aber auch den Theologiestudierenden und überhaupt allen am Staatskirchenrecht Interessierten als zuverlässige Informationsquelle empfohlen werden.

K. Schmittner

LEISCHING, Peter: *Kirche und Staat in den Rechtsordnungen Europas*. Ein Überblick. Freiburg: Rombach 1973. 222 S. (hochschul paperback. 59.) Kart. 25,-.

Die vorliegende Publikation stellt sich die ebenso verdienstvolle wie freilich auch schwierige und im letzten problematische Aufgabe, allein anhand der staatlichen Rechtsnormen, d. h. vor allem der Verfassungstexte, das jeweilige Staat-Kirche-Verhältnis in 34 Staaten Europas darzustellen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Verf. dabei auf den ihm zur Verfügung stehenden 222 Seiten keine Vollständigkeit anstreben konnte. Es handelt sich deshalb, wie im Untertitel ausgedrückt, tatsächlich nur um einen „Überblick“ über die wichtigeren Bestimmungen der einzelnen staatlichen Rechtsordnungen über Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Religionsunterricht, Stellung der religiösen Orden, Finanzierung kirchlicher Aufgaben, Eheschließung, Stellung des Staats zu den Kirchen, Kontrolle der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Finanzen, Militärseelsorge und viele andere staatskirchenrechtliche Details.

Der erste Teil des Buchs befaßt sich mit den sog. „Staatskirchenländern“, wie Großbritannien, Italien, Spanien, Schweden, Griechenland (13–91). Der zweite Teil wendet sich denjenigen Staaten zu, in denen die Kirchen vom Staat unabhängig sind. Dazu gehören nach der freilich sehr angreifbaren Systematik des Verfassers Länder mit so unterschiedlichen Staatskirchenrechtsordnungen wie die Französische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und die Türkische Republik. Der dritte Teil (160–205) bringt knapp gehaltene

Darstellungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im kommunistischen Herrschaftsbereich. Dem Staat-Kirche-Verhältnis der Sowjetunion werden dabei nur 4 Seiten eingeräumt (164–168).

Das Hauptbedenken, das gegen dieses Buch erhoben werden muß, besteht darin, daß es ein geradezu unmögliches Unterfangen ist, auf dem spärlichen Raum von etwa 200 Seiten die Staatskirchenrechtsordnungen von 34 europäischen Staaten auch nur in den Grundzügen einigermaßen befriedigend darzulegen. Die Darstellungen bleiben deshalb notwendig kursorisch und oberflächlich. Ein weiteres Bedenken schließt sich dem an: Verfassungs- und Gesetzestexte allein sagen über die jeweilige Staatswirklichkeit, wie sie sich in der Rechtsprechung und vor allem der Verwaltungspraxis eines Staats aktualisiert, erfahrungsgemäß oft sehr wenig aus.

Dem überaus komplizierten Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland mit seiner Kompetenzaufteilung auf den Bund und die elf Bundesländer widmet der Verfasser immerhin 20 Seiten (116–137). Viele Aussagen in diesem Abschnitt ermangeln jedoch der erforderlichen juristischen Präzision. Die Literaturangaben, die dem Band am Ende parallel zu den einzelnen behandelten Staaten beigegeben sind, geben keineswegs jeweils den neuesten Stand wieder. Das Literaturverzeichnis zur Bundesrepublik Deutschland führt zwar 35 Titel auf; es handelt sich dabei aber größtenteils um Artikel aus den beiden Zeitschriften „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“ und „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“. Die bedeutenderen Bücher zum Staatskirchenrecht der Bundesrepublik finden fast durchweg keine Erwähnung. Namen wie Martin Heckel, Paul Mikat und Ulrich Scheuner sind darin nicht enthalten. Auch von dem Freiburger Staatskirchenrechtler Konrad Hesse wird nur ein kleiner, im Vergleich zu den übrigen Publikationen dieses Autors wenig bedeutsamer Zeitschriftenartikel genannt. Dem Buch mag als erste Einführung in den Gegenstand ein gewisser Wert zuzusprechen sein. Der wissenschaftlich Interessierte wird darin nur geringe Hilfen finden; dies vor al-

lem auch deshalb, weil der Verf. weder die Fundstellen der von ihm genannten Gesetzestexte angibt noch auf die Literatur verweist, aus der er an Ort und Stelle schöpft.

J. Listl SJ

HUBER, Ernst Rudolf – HUBER, Wolfgang: *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. Berlin: Duncker & Humblot 1973. XXXI, 705 S. Lw. 118,-.

Das hier in seinem ersten Band vorliegende, auf insgesamt drei Bände angelegte monumentale Quellenwerk stellt sich nach dem Vorwort der Herausgeber die Aufgabe, die Hauptmaterialien zur Geschichte der kirchlich-staatlichen Beziehungen in Deutschland für die Epoche des modernen Verfassungsstaats in ausgewogenem, gegliedertem und überschaubarem Zusammenhang zu vereinen. Ihrer gesamten Aufmachung und Struktur nach bildet diese staatskirchenrechtliche Dokumentation ein Pendant zu der mit dem Namen von Ernst Rudolf Huber verbundenen renommierten dreibändigen Quellensammlung „*Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*“ (Stuttgart 1961–1966). Beide Sammlungen verweisen ihrerseits wiederum auf die von E. R. Huber verfaßte, inzwischen auf vier wichtige Bände angewachsene „*Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*“ (Stuttgart 1957–1969; Bd. 1 ²1967; 2 ²1968; 3 ²1970). Bereits diese Tatsache allein besagt dem Kenner der genannten Werke, daß es sich bei dem projektierten Gesamtwerk „*Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*“ um eine Edition handelt, die ihrem Anspruch und ihrem Rang nach alle wissenschaftlichen Erwartungen erfüllt, die man an ein solches Vorhaben berechtigterweise überhaupt stellen kann.

Der erste Band enthält aus der Fülle der den Herausgebern vorliegenden Dokumente eine Auswahl von 300 staats- und kirchenrechtlichen Texten von Konkordaten, Staats- und Kirchengesetzen, staatlichen und kirch-